

Satzung

der

Bürgerstiftung Lampertheim

Präambel

Die Bürgerstiftung Lampertheim dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger (nachfolgend auch Bürger genannt) der Stadt. Ziel der Stiftung ist es, den Bürgerinnen, Bürgern und Wirtschaftsunternehmen die Gelegenheit zu geben, nachhaltig an der Gestaltung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen mitzuwirken. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements unterstützt die Bürgerstiftung Lampertheim vor allem soziale, ökologische und kulturelle Anliegen und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Lampertheim bei. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zustiftungen an der Bürgerstiftung zu beteiligen.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Lampertheim".
- (2) Die Bürgerstiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lampertheim.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie von Wissenschaft und Forschung in der Stadt Lampertheim sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

(2) Die Stiftung soll vorwiegend im Gebiet der Stadt Lampertheim tätig werden. Allerdings ist eine Betätigung der Stiftung zur Realisierung der Stiftungszwecke auch außerhalb der Stadt Lampertheim und des Landkreises Kreis Bergstraße zulässig.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- a) die Förderung von Projekten im Bereich der Bildung und Erziehung,
- b) die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in Abs. 1 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
- c) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung, insbesondere Vorträge und Seminare,
- d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes, an Personen i. S. d. § 53 AO,
- e) die Finanzierung von Kunstausstellungen der darstellenden und bildenden Kunst, von Theaterveranstaltungen, Museen, Konzerten, Lesungen, der Pflege- und Erhaltung von Natur-, Landschafts- und Baudenkmalen, insbesondere die Förderung des Erhalts von historischen Feldsteinen, Feldgehölzen, historischen Wasserläufen und schützenswerten Bauwerken, die für die Region prägend waren (z.B. Spargelhäuschen),
- f) die Förderung der Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe, insbesondere durch Einrichtung von Suppenküchen, Wärmestuben sowie eines Gesundheitsparcours für ältere Menschen, Telefonseelsorge, Initiierung des Projektes "Zukunft Generationen - Alt und Jung gemeinsam", Förderung der sozialen Kompetenz zur Verbesserung

der Ausbildungsreife von jungen Menschen im Bereich Kommunikation, Konfliktfähigkeit und Kooperation, Förderung von Lernpaten für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf an Grundschulen, Integration Körperbehinderter nach dem Grundsatz : Mitten drin anstatt außen vor.

- g) selbstlose Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind (Behinderte, Alte und Kranke, Personen mit geringem Einkommen) oder deren Bezüge nicht höher sind, als das vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne von § 28 des zwölften Buches SGB, z.B. durch Finanzierung von Bekleidung, Brennstoffen und Ausgabe von Einkaufs- und Essensgutscheinen,
- h) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch Unterstützung von Fachvorträgen zur Krebshilfe, bei Alkoholismus sowie Aidshilfe.

(4) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die nicht kommerzielle Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

(5) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen i. S. v. Pflichtaufgaben der Stadt Lampertheim gehören. Falls sie dies dennoch tut, hat sie dafür angemessenen Aufwendersatz zu erhalten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und die Übernahme der Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung dient.

(6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 3 fördern.

(7) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 3

Einschränkungen - Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

(4) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen/Verwaltungskosten/Auslagen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Kapital von 100.000,00 € (in Worten: Einhunderttausend) und aus folgenden Einzelzuwendungen:

- Aktien
- Immobilien
- Wertpapierdepots
- Betriebsvermögen in bar

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Ausstattung des Stiftungsvermögens kann ab einem Stiftungsbetrag/Wert von 25.000,00 Euro ganz oder teilweise mit der Auflage versehen werden, die Erträge daraus für einen bestimmten Stiftungszweck zu verwenden. Diese Teile des Stiftungsvermögens sind jeweils unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes gesondert auszuweisen.

(4) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Abs. 3 gilt bei Zustiftungen ab 25.000,00 Euro sinngemäß.

(5) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, insbesondere auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(6) Die Verwaltungskosten einschließlich der Auslagen dürfen je Kalenderjahr 25% der Erträge des Stiftungsvermögens nicht übersteigen

(7) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Stiftung darf sich an Kapitalerhöhungen bei Unternehmen beteiligen, von denen sie Anteile erhält. Im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorgaben darf die Stiftung Rücklagen bilden. Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einzuwerben oder entgegen zunehmen. Spenden fließen nicht dem Stiftungsvermögen zu, sie sind zum zeitnahen Verbrauch bestimmt. Der Spender legt fest, für welche Zwecke seine Spende verwendet werden soll. Ist dies nicht geschehen, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen für Zwecke nach § 2 zu verwenden oder sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

(8) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000,00 Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen der Satzungszwecke der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).

(9) Alternativ zur Treuhandstiftung kann ein Partnerschaftsfonds eingerichtet werden. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 10.000,00 Euro betragen; die Einzahlung kann innerhalb von 30 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrages erfolgen. Der Zustifter kann einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen der Satzungszwecke der Bürgerstiftung liegen muss. Zweckgebundene Zustiftungen müssen in diesem Fall in eigenen Fonds getrennt vom allgemeinen Stiftungskapital verwaltet und im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Zur Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel kann der Zustifter Personen für einen Arbeitskreis benennen und einen Namenszusatz für den Partnerschaftsfonds wählen. In diesem Fall dient die Zustiftung zur Aufstockung des Stiftungsvermögens.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind bzw. damit keine nicht rechtsfähige Einzelstiftung nach § 4 Absatz 6 errichtet wird; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
3. aus den Spenden

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen nur steuerrechtlich zulässige Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

(4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über die Verwendung der empfangenen Mittel Rechenschaft abzulegen.

(5) Verwaltungskosten der Stiftung (siehe § 4, Abs. 5) sind aus den Erträgen vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Zweckerfüllung Notwendige beschränken.

(6) Die zur Zweckerfüllung eingesetzten Mittel der Stiftung sind als zusätzliche Leistungen gedacht, sie dürfen einen Regelfinanzier, insbesondere die öffentliche Hand, nicht entlasten.

(7) Die Zwecke der Stiftung können nicht nur durch finanzielle Zuwendungen, sondern auch durch Entwicklung von Ideen und Einsatz von Arbeitskraft erfüllt werden.

(8) Die Bürgerstiftung soll die lokale und regionale Öffentlichkeit in angemessener Form über Aktivitäten unterrichten.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. die Stiferversammlung,
2. der Stiftungsvorstand
3. der Stiftungsrat

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (siehe § 4, Abs. 5).

§ 7

Stiferversammlung

(1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die zum Grundstockvermögen mindestens jeweils 2.000,00 Euro beigetragen haben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder gehören ihr auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Stifterinnen und Stifter können sich in der Stiferversammlung nur von anderen Mitgliedern auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(2) Natürliche Personen, die für die Stiftung ehrenamtlich einen hohen persönlichen Einsatz erbracht haben, können auf Vorschlag des Stiftungsrates durch Beschluss der Stiferversammlung in diese aufgenommen werden.

(3) Juristische Personen können der Stiferversammlung angehören, wenn und solange sie eine natürliche Person zu ihrem dauerhaften Vertreter bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Zustifter in dieser Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung auf Dauer angehören soll.

(5) Die Stiferversammlung ist beschlussunfähig, wenn die Zahl der Stifter unter 20 Personen absinkt. In diesem Fall übernimmt der Stiftungsrat die Aufgaben der Stiferversammlung bis diese wieder beschlussfähig ist.

(6) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Stifterversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie hat durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Datum zu erfolgen.

§ 8

Aufgaben der Stifterversammlung

(1) Die Stifterversammlung wählt den Stiftungsrat, der aus elf Mitgliedern besteht. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu § 12 der Satzung.

(2) Die Stifterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nach Anhörung des Stiftungsrates den Mindestbeitrag nach § 7, Absatz 1 verändern. Da es sich um eine Satzungsänderung handelt, bedarf der Beschluss der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

(3) Die Stifterversammlung kann dem Vorstand Vorschläge für die operative oder Fördertätigkeit der Stiftung machen. Werden die Vorschläge mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen, sind sie für den Vorstand verbindlich.

(4) Ferner kann die Stifterversammlung von dem Vorstand einmal im Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht verlangen, der die Geschäftstätigkeit und finanzielle Lage der Stiftung zum Gegenstand hat.

(5) Nach Prüfung und auf Vorschlag des Stiftungsrates kann die Stifterversammlung über die Entlastung des Vorstands entscheiden.

§ 9

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern (Vorstandsvorsitzender und 2 Stellvertreter davon ein Schriftführer). Er wird durch die ersten Stifterinnen und Stifter bestellt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch einen Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor diesem Beschluss vom Stiftungsrat anzuhören.

(5) Soweit Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (siehe § 4, Abs. 5). Der Stiftungsrat kann einen Pauschalbetrag beschließen.

§ 10

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann vom Stiftungsrat erteilt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (siehe § 9, Abs. 1).

(3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Wirtschafts- und Finanzplanes der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
5. die Vermögensbewirtschaftung und der Mitteleinsatz zur Zweckerfüllung.

Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die Aufgabenbereiche von Fachausschüssen fest und weist ihnen die dafür veranschlagten Mittel zu. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und berichtet diesem jährlich - auf Wunsch schriftlich- über die Geschäftstätigkeit der Stiftung. Er beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan und legt ihn rechtzeitig dem Stiftungsrat zur Prüfung vor. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird dem Stiftungsrat spätestens bis zur Mitte des folgenden Jahres berichtet.

(5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Person bestellen, die die Geschäfte der Stiftung führt. Sie muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Mit Beschluss des Stiftungsrates kann ihr eine angemessene Vergütung (siehe § 4, Abs. 5) gewährt werden, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen und dies auch steuerrechtlich zulässig ist.

(2) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- der Bürgermeister der Stadt Lampertheim als geborenes Mitglied
- zehn Mitglieder die von der Stifterversammlung (gern. § 8 Abs. 1.) in geheimer Wahl gewählt werden.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, sowie einen Schriftführer.

§ 13

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.

Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Jahres- und Vermögensrechnung,
4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
7. die Gewährung und Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stiftungsvorstands,
8. die Gewährung und Festlegung der Höhe einer Vergütung für einen Geschäftsführer gemäß § 8 Abs. 2,
9. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 14

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes kann an der Sitzung des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist sie/er zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2/3 seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 15 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 dieser Satzung.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung, Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen sind zulässig und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 16

Vermögensanfall

(1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Lampertheim. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören. Sind Teile des Stiftungsvermögens bzw. Zustiftungen mit der Auflage auf die Stiftung übergegangen, die Erträge daraus für ausdrücklich bestimmte Stiftungszwecke zu verwenden, hat die Stadt Lampertheim den entsprechenden Teil des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters genannten Zwecke zu verwenden.

(2) Eine Auflösung der Stiftung bedarf der Beschlüsse des Vorstandes, des Stiftungsrates und der Stiferversammlung, die jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst sein müssen. Die Be-

schlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht und das zuständigen Finanzamt.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Wirksamkeit

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Darmstadt in Kraft.